

**Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
vom 09.12.2008 (einschließlich Erweiterung Fächerkatalog Amtsblatt vom 06.12.2011)**

Aufgrund der §§ 18 Abs. 7, 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. 2004 LSA S. 256), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA, S. 102), und § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulmedizingesetzes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508) hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 8. Juli 2009 folgende Promotionsordnung zur Erlangung des Grades eines „Dr. med.“, eines „Dr. med. dent.“ bzw. eines „Dr. rer. medic.“ sowie eines „Dr. med. h. c.“, eines „Dr. med. dent. h. c.“ bzw. eines „Dr. rer. medic. h. c.“ beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereiche

§ 2 Doktorgrade

I. Ordentliches Promotionsverfahren

§ 3 Promotionsleistungen

§ 4 Promotionsausschuss

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

§ 6 Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin

§ 7 Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren

§ 8 Rücktritt vom Promotionsgesuch

§ 9 Anforderungen an die Dissertation

§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 11 Begutachtung der Dissertation

§ 12 Bewertung der Dissertation

§ 13 Auslage und öffentliche Verteidigung der Dissertation

§ 14 Gesamtbewertung der Promotion

§ 15 Abschluss des Verfahrens, Veröffentlichung, Urkunde

§ 16 Widerspruchsrecht

§ 17 Einsicht in die Promotionsakten

§ 18 Versagen und Entziehung des Doktorgrades

II. Ehrenpromotion

§ 19 Beschlussfassung zur Ehrenpromotion

§ 20 Überreichung der Ehrendoktorurkunde

III. Schlussbestimmung

§ 21 Inkrafttreten

IV. Anhang

Fächerkatalog

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung findet auf alle Doktoranden und Doktorandinnen der Medizinischen Fakultät Anwendung.

§ 2

Doktorgrade

- (1) Die Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verleiht auf Grund dieser Promotionsordnung den akademischen Grad
 - eines Doktors der Medizin (*Doctor medicinae*, Dr. med.),
 - eines Doktors der Zahnmedizin (*Doctor medicinae dentariae*, Dr. med. dent.)
 - eines Doktors der Medizinischen Wissenschaften (*Doctor rerum medicarum*, Dr. rer. medic.).
- (2) Die Fakultät kann ehrenhalber (*honoris causa*, h. c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder für außerordentliche Verdienste um die Wissenschaft den akademischen Grad eines Doktors der Medizin (Dr. med. h. c.), der Zahnmedizin (Dr. med. dent. h. c.) und der Medizinischen Wissenschaften (Dr. rer. medic. h. c.) verleihen.

I. Ordentliches Promotionsverfahren

§ 3

Promotionsleistungen

Der Bewerber bzw. die Bewerberin weist seine bzw. ihre wissenschaftliche Qualifikation durch folgende Leistungen nach:

- eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit (§ 9, Dissertation),
- eine öffentliche Verteidigung der Dissertation (§ 13, Disputation).
- Publikationen. Die Publikation von Ergebnissen der Dissertation in peer reviewed Zeitschriften (peer reviewed Monographien) ist für die Erlangung des Doktorgrades keine Voraussetzung, sie kann jedoch für die Bewertung mit ausschlaggebend sein (ebenso wie wissenschaftliche Preise oder Patente) und zur Aufwertung des Gesamtvotums beitragen (§ 14).

Die Einreichung von Publikationen anstelle einer Dissertation zur Erlangung der oben genannten Doktorgrade wird nicht anerkannt.

§ 4

Promotionsausschuss

- (1) Promotionsverfahren auf Grund dieser Ordnung werden vom Promotionsausschuss der Medizinischen Fakultät durchgeführt.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens 9 und höchstens 14 Mitgliedern, darunter ein oder zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen von den folgenden 6 Bereichen der Medizinischen Fakultät: vorklinische, klinisch-theoretische, medizinökologische, konservative, operative so-

wie zahnmedizinische Fächer. Außerdem gehören ihm kraft Amtes der Dekan bzw. die Dekanin oder sein bzw. ihr Vertreter oder seine bzw. ihre Vertreterin an.

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und die Mitglieder werden für die Dauer einer Wahlperiode des Fakultätsrates auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes vom erweiterten Fakultätsrat gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder müssen Professoren bzw. Professorinnen oder habilitierte Mitglieder der Medizinischen Fakultät sein. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Promotion zum Dr. med., Dr. med. dent. bzw. Dr. rer. medic. setzt voraus, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin ein ordnungsgemäßes Studium an einer deutschen Universität oder Hochschule oder an einer ausländischen Universität oder Hochschule in einem gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang abgeschlossen hat.
- (2) Die Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. setzt ein Studium der Medizin bzw. Zahnmedizin mit Nachweis der Ärztlichen bzw. Zahnärztlichen Prüfung voraus.
- (3) Zur Promotion zum Dr. rer. medic. wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium in einem der Fächer der medizinischen Wissenschaft, das im Fächerkatalog (Anhang) aufgeführt ist, erfolgreich abgeschlossen hat oder im Falle fächerübergreifender Promotionen ein abgeschlossenes Studium in einem Studiengang an einer Universität oder Hochschule nachweisen kann, welcher für die Promotion in dem aus dem Fächerkatalog (Anhang) gewählten Fachgebiet wesentlich ist.
- (4) Absolventen und Absolventinnen eines Fachhochschulstudiums können zur Promotion zum Dr. rer. medic. zugelassen werden, wenn sie einen Fachhochschulabschluss in einem der vorgenannten Studiengänge mit überdurchschnittlichen Ergebnissen nachweisen können.
- (5) Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Zeugnisse sowie die Anerkennung eines wesentlichen Studienganges im Sinne von Absatz 3 entscheidet der Promotionsausschuss unter Beachtung der dafür geltenden rechtlichen Regelungen.
- (6) Der Doktorand bzw. die Doktorandin wird von einem Professor bzw. einer Professorin, Hochschuldozenten bzw. Hochschuldozentin, Privatdozenten bzw. Privatdozentin, Juniorprofessor bzw. Juniorprofessorin oder habilitierten Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin der Medizinischen Fakultät wissenschaftlich betreut.

§ 6

Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin

- (1) Wer die Anfertigung einer Dissertation zur Promotion an der Medizinischen Fakultät beabsichtigt, hat beim Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin nach Aufnahme der Arbeit anzuzeigen. Dem Antrag muss die Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin der Dissertation sowie die Kenntnisnahme des Einrichtungsleiters bzw. der Einrichtungsleiterin beigelegt werden.
- (2) Im Antrag zur Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist das vorläufige Thema anzugeben. Einzutragen sind persönliche Angaben des Bewerbers bzw. der Bewerberin.
- (3) Eine Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist nicht zugleich die Zulassung zum Promotionsverfahren.

- (4) Mit der Annahme als Doktorand bzw. als Doktorandin wird durch die Medizinische Fakultät die spätere Begutachtung der Dissertation gewährleistet, sofern eine Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt.
- (5) Über die angenommenen Doktoranden bzw. Doktorandinnen wird vom Promotionsausschuss ein Verzeichnis mit dem Namen des Doktoranden bzw. der Doktorandin, dem vorläufigen Thema der Arbeit und dem Namen des Betreuers bzw. der Betreuerin geführt, das von jedem Mitglied der Fakultät im Dekanat eingesehen werden kann.

§ 7

Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren

- (1) Das Gesuch um Zulassung zu einem Promotionsverfahren ist vom Doktoranden bzw. der Doktorandin schriftlich beim Promotionsausschuss einzureichen. Es muss den Titel der Dissertation und die genaue Anschrift des Bewerbers bzw. der Bewerberin enthalten. Beizufügen sind:
 - (a) sieben gebundene Exemplare der Dissertation, in die eingebunden sind:
 - eine unterschriebene Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin, dass die vorliegende Arbeit von ihm bzw. ihr ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und sie bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist;
 - (b) die Thesen in 30facher Ausfertigung zur Durchführung der Verteidigung;
 - (c) eine Angabe, in welcher Einrichtung und unter wessen Anleitung die Dissertation angefertigt worden ist, die schriftliche Mitteilung des Betreuers bzw. der Betreuerin über die Zustellung seines positiven Gutachtens an den Promotionsausschuss und sein Vorschlag für zwei weitere Gutachter (§ 11). Die schriftlich bestätigte Kenntnisnahme des Leiters bzw. der Leiterin des zuständigen Instituts/der zuständigen Klinik der Medizinischen Fakultät vom Gesuch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist ebenfalls beizufügen. Das gilt auch für den Fall, dass die Dissertation außerhalb der Universität angefertigt wurde.
- (2) Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin, der bzw. die in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nicht früher als ein Jahr nach der Ablehnung des ersten Promotionsgesuches einreichen.

Eine abgewiesene Dissertation kann weder in gleicher noch in modifizierter Form erneut eingereicht werden.

§ 8

Rücktritt vom Promotionsgesuch

Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange das Verfahren noch nicht eröffnet wurde. In diesem Fall gilt das Promotionsgesuch als nicht eingereicht. Tritt der Doktorand bzw. die Doktorandin später zurück, gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Ein Exemplar der eingereichten Dissertation bleibt bei den Akten. Das weitere Vorgehen regelt § 7 Abs. 2.

§ 9

Anforderungen an die Dissertation

- (1) Durch die Dissertation soll der Bewerber bzw. die Bewerberin nachweisen, dass er bzw. sie eine wissenschaftliche Aufgabe zu erfassen und selbständig erfolgreich zu bearbeiten in der Lage ist. Die Dissertation muss zur Erweiterung des derzeitigen Standes der medizinischen Wissenschaft beitragen.

- (2) Die Dissertation ist in deutscher Sprache maschinenschriftlich abzufassen. Aus dem Titelblatt müssen die Einrichtung, in der die Dissertation angefertigt wurde, Titel, Verfasser bzw. Verfasserin sowie Betreuer bzw. Betreuerin ersichtlich sein. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss auch die Abfassung der Dissertation in englischer Sprache genehmigen. Der Antrag ist vor Eröffnung des Promotionsverfahrens zu stellen. Ihm ist eine Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin der Arbeit beizufügen. Ist die Dissertation in englischer Sprache abgefasst, muss sie zusätzlich ein deutsches Titelblatt und Referat sowie eine deutsche Zusammenfassung aufweisen.
- (3) Der Umfang der Dissertation soll insgesamt 80 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag des Betreuers bzw. der Betreuerin.
- (4) Publikationen in peer reviewed Zeitschriften (peer reviewed Monographien), die zur Veröffentlichung akzeptiert wurden, können zur Aufwertung der Promotion gemäß § 14 mit herangezogen werden.

§ 10

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss prüft auf der dem Zulassungsgesuch folgenden turnusmäßigen Sitzung, ob die formalen Voraussetzungen des Zulassungsgesuchs erfüllt sind und ein positives Gutachten des Betreuers in Aussicht gestellt wurde. Das Zulassungsgesuch muss zurückgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 7 nicht gegeben sind. Die Zurückweisung ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Promotionsausschuss legt die Gutachter bzw. Gutachterinnen für die Dissertation (§ 11) und die Mitglieder der Verteidigungskommission (§ 13) fest. Dem Betreuer bzw. der Betreuerin wird ein Vorschlagsrecht der Dissertationsgutachter eingeräumt.
- (3) Der Promotionsausschuss legt den Termin für die Eröffnung des Promotionsverfahrens fest.

§ 11

Begutachtung der Dissertation

- (1) Zur Begutachtung der Dissertation werden drei Professoren bzw. Professorinnen, Hochschuldozenten bzw. Hochschuldozentinnen, Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen, Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen oder habilitierte Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen bestellt. Der Promotionsausschuss kann von den im Zulassungsgesuch beigefügten Gutachternvorschlägen abweichen.
- (2) Von den Gutachtern bzw. Gutachterinnen soll mindestens einer bzw. eine der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und ein weiterer bzw. eine weitere dem Lehrkörper einer anderen Hochschule des deutschen Sprachraums mit Promotionsrecht angehören. Der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit soll einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen sein. Wurde die Arbeit von zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen betreut, darf nur ein Betreuer bzw. nur eine Betreuerin als Gutachter bzw. Gutachterin fungieren. Zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen aus derselben Klinik oder demselben Institut sind nicht zulässig. Mindestens ein Gutachter bzw. eine Gutachterin muss Universitätsprofessor bzw. Universitätsprofessorin sein.
- (3) Bei einer Dissertation über ein interdisziplinäres Thema ist je ein Gutachter bzw. eine Gutachterin aus den hauptsächlich zuständigen Fachgebieten zu bestellen.

§ 12

Bewertung der Dissertation

- (1) Die Gutachter bzw. Gutachterinnen erstatten dem Promotionsausschuss über die Dissertation je ein unabhängiges Gutachten, das eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit sowie einen Bewertungsvorschlag enthalten muss.
- (2) Im Falle der Empfehlung zur Annahme der Dissertation hat die Bewertung nach den Abstufungen
1,0; 1,3 (sehr gut)
1,7; 2,0; 2,3 (gut)
2,7; 3,0; 3,3 (ausreichend)
zu erfolgen.
Bei der Empfehlung zur Ablehnung wird die Dissertation mit
3,7 oder 4,0 (nicht ausreichend) bewertet.
Die Gutachter bzw. Gutachterinnen sind über die Empfehlungen der Medizinischen Fakultät für die Abstufungen der Bewertung einer Dissertation durch den Promotionsausschuss zu informieren.
- (3) Die Gutachten sollen innerhalb von zwölf Wochen nach Beauftragung dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegen. Bei Fristüberschreitung kann der Promotionsausschuss einen neuen Gutachter bzw. eine neue Gutachterin bestellen.
- (4) Bewertet einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen die Dissertation mit „nicht ausreichend“, so wird vom Promotionsausschuss ein zusätzlicher Gutachter bzw. eine zusätzliche Gutachterin bestellt. Er bzw. sie sollte aus dem Fachgebiet gewählt werden, auf dem der Schwerpunkt der Kritik des ablehnenden Gutachters bzw. der ablehnenden Gutachterin liegt. Dieser Gutachter bzw. diese Gutachterin ist nicht über die vorliegenden Gutachten zu informieren. Lautet auch dessen bzw. deren Bewertung „nicht ausreichend“, so gilt die Arbeit als abgelehnt; ist das Urteil positiv, empfiehlt der Promotionsausschuss die Annahme der Arbeit und die Bewertung des zusätzlichen Gutachters fließt in die Gesamtbewertung gem. § 14 Abs. 2 mit ein.
- (5) Bewerten mindestens zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen die Dissertation mit „nicht ausreichend“, erklärt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses das Begutachtungsverfahren für beendet. Das Promotionsverfahren ist in diesem Fall erfolglos verlaufen.
- (6) Die Dissertation kann vor Eröffnung des Verfahrens durch den Promotionsausschuss zur Überarbeitung an den Bewerber bzw. an die Bewerberin zurückgegeben werden. Die Änderungswünsche müssen klar umrissen sein. Für die Vorlage der endgültigen Fassung wird eine Frist von maximal sechs Monaten gesetzt. Nach Eröffnung des Verfahrens sind keine sachlichen Änderungen mehr möglich. In beschränktem Umfang können jedoch Druck- und Satzfehler nach Maßgabe des Promotionsausschusses auch nach der Begutachtung vor Einreichung bei der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt (ULB) korrigiert werden.

§ 13

Auslage und öffentliche Verteidigung der Dissertation

- (1) Vom Promotionsausschuss werden bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 10) mindestens vier Mitglieder für eine Verteidigungskommission benannt, der die Durchführung der öffentlichen Verteidigung obliegt. Die Mitglieder müssen Professoren bzw. Professorinnen, Hochschuldozenten bzw. Hochschuldozentinnen, Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen, habilitierte Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen oder Juniorprofessoren bzw. Junior-

professorinnen sein, darunter mindestens ein Mitglied des Promotionsausschusses. Außer dem Betreuer bzw. der Betreuerin soll der Verteidigungskommission kein Gutachter bzw. keine Gutachterin der Dissertation angehören.

Zum Leiter bzw. zur Leiterin der Verteidigungskommission beruft der Promotionsausschuss in der Regel den Direktor bzw. die Direktorin der für die Dissertation zuständigen Einrichtung der Medizinischen Fakultät oder den Betreuer bzw. die Betreuerin, sofern er bzw. sie der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen angehört.

- (2) Wenn drei positive Gutachten vorliegen, informiert der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses den Leiter bzw. die Leiterin der Verteidigungskommission. Dieser bzw. diese vereinbart den Termin für die öffentliche Verteidigung mit den übrigen Mitgliedern der Verteidigungskommission und mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin. Dieser Termin muss mindestens drei Wochen vor der Verteidigung öffentlich bekannt gemacht werden. In dieser Zeit liegt die Dissertation zur Einsicht im Dekanat aus.
- (3) Während der Auslagefrist können Professoren bzw. Professorinnen, Hochschuldozenten bzw. Hochschuldozentinnen, Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen, habilitierte Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen oder Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen der Fakultät zur Dissertation schriftlich Stellung nehmen. Über die Stellungnahmen befindet der Promotionsausschuss vor der Verteidigung der Dissertation.
- (4) Die öffentliche Verteidigung (Disputation) findet in der Regel in einer Einrichtung der Medizinischen Fakultät statt.
- (5) Zur Vorbereitung der Verteidigung kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Verteidigungskommission die Gutachten einsehen und sollte kritische Anmerkungen der Gutachter bzw. Gutachterinnen zum Gegenstand der Diskussion machen.
- (6) Der Doktorand bzw. die Doktorandin hält nach Auslegung von 30 Exemplaren der Thesen einen maximal 20minütigen Vortrag über seine bzw. ihre Dissertation. Daran schließt sich eine Diskussion an. Grundlage der Diskussion bilden die Thesen, Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation sowie allgemeine Fragen zum Fachgebiet. Die Anwesenden tragen sich in eine Teilnehmerliste ein und haben in der Diskussion das Fragerecht.
- (7) Im Anschluss an den Vortrag und die Diskussion berät die Verteidigungskommission in einer nicht öffentlichen Sitzung über die Bewertung dieser Leistung, die nach den Abstufungen entsprechend § 12 erfolgt. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Kommission kann andere anwesende Professoren bzw. Professorinnen, Hochschuldozenten bzw. Hochschuldozentinnen, Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen, habilitierte Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen oder Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen zur Kommissionssitzung mit beratender Stimme einladen. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Bei der Bewertung der Verteidigungsleistung mit „nicht ausreichend“ ist eine einmalige Wiederholung der Verteidigung frühestens nach Ablauf von 3 Monaten möglich. Sie muss spätestens nach 6 Monaten abgeschlossen sein. Erfolgt die Verteidigung aus Gründen, die der Bewerber bzw. die Bewerberin zu vertreten haben, nicht in dieser Frist, so gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

Ausnahmen bedürfen einer ausreichenden Begründung durch den Doktoranden bzw. die Doktorandin und der Genehmigung durch den Promotionsausschuss. Wird die Verteidigung auch in der Wiederholung nicht bestanden, gilt das Promotionsverfahren ebenfalls als erfolglos beendet. Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist hierüber schriftlich vom Dekan bzw. von der Dekanin zu informieren. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Gesamtbewertung der Promotion

- (1) Die Gesamtbewertung der Promotion wird in der auf die Verteidigung der Dissertation folgenden turnusmäßigen Sitzung des Promotionsausschusses festgelegt.
- (2) Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Disser-

tation und der Verteidigungsleistung.

(3) Als Gesamtvotum ist erreichbar:

„summa cum laude“: Kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses durch Beschluss des Fakultätsvorstandes bei Vorliegen aller Teilnoten mit 1,0 sowie Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen wie beispielsweise Publikationen (akzeptierte) in peer reviewed Zeitschriften, wissenschaftliche Preise, Patente erteilt werden.

„magna cum laude“: Wird bei Erreichen eines Gesamtvotums x von $1,0 \leq x < 1,5$ ohne zusätzliche wissenschaftliche Leistungen und kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses bei Erreichen eines Gesamtvotums x von $1,5 \leq x \leq 2,0$ mit zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen, wie beispielsweise Publikationen (akzeptierte) in peer reviewed Zeitschriften, wissenschaftliche Preise, Patente erteilt werden.

„cum laude“: Wird bei Erreichen eines Gesamtvotums x von $1,5 \leq x < 2,5$ ohne zusätzliche wissenschaftliche Leistungen und kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses bei Erreichen eines Gesamtvotums x von $2,5 \leq x \leq 3,0$ mit zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wie beispielsweise Publikation (akzeptierte) in peer reviewed Zeitschriften, wissenschaftliche Preise, Patente erteilt werden.

„rite“: Wird bei Erreichen eines Gesamtvotums x von $2,5 \leq x < 3,5$ ohne zusätzliche wissenschaftliche Leistungen erteilt.

„non sufficit“: Wird bei einem Gesamtvotum von $x \geq 3,5$ erteilt.

§ 15

Abschluss des Verfahrens, Veröffentlichung der Dissertation, Urkunde

- (1) Die Beschlüsse des Promotionsausschusses über den Abschluss von Promotionsverfahren bedürfen der Bestätigung durch den Fakultätsvorstand. Der erweiterte Fakultätsrat ist auf seiner folgenden turnusmäßigen Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt dem Doktoranden bzw. der Doktorandin nach Bestätigung durch den Fakultätsvorstand das Ergebnis des Promotionsverfahrens bekannt.
- (3) Zum Abschluss eines erfolgreichen Verfahrens muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Bewerber bzw. die Bewerberin ist verpflichtet, unentgeltlich 20 Exemplare seiner Dissertation der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt (ULB) zur Verfügung zu stellen. Dem Erfordernis der Veröffentlichung wird auch durch die elektronische Publikation der Dissertation entsprechend den Regelungen der ULB Genüge getan. In diesem Fall reduziert sich die Anzahl einzureichender Dissertationsexemplare auf vier. Der Doktorand bzw. die Doktorandin überträgt der ULB damit das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.
- (4) Nach Ablieferung von 20 Pflichtexemplaren bzw. nach Ablieferung der elektronischen Version und vier Pflichtexemplaren bei der ULB wird auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine vorläufige Bescheinigung über die Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen ausgestellt. Sie berechtigt zur Führung des akademischen Grades „Doktor der Medizin“, abgekürzt „Dr. med.“, „Doktor der Zahnmedizin“, abgekürzt „Dr. med. dent.“ bzw. „Doktor der Medizinischen Wissenschaften“, abgekürzt „Dr. rer. medic.“.
- (5) Die Promotion wird vollzogen, indem der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät dem Doktorand bzw. der Doktorandin die Promotionsurkunde aushändigt. Die Übergabe soll in feierlicher Form erfolgen.
Die Promotionsurkunde ist auf den Tag der Gesamtbewertung ausgefertigt und muss den Titel der Dissertation nennen sowie vom Rektor bzw. von der Rektorin und vom Dekan bzw.

von der Dekanin der Fakultät unterschrieben sein. Auf Antrag können gleichzeitig Zweitstücke der Urkunde (auch in lateinischer Sprache) gegen Unkostenerstattung ausgestellt werden.

§ 16

Widerspruchsrecht

- (1) Der Doktorand bzw. die Doktorandin hat das Recht, gegen die Entscheidung der Verteidigungskommission, des Promotionsausschusses bzw. des Fakultätsvorstandes Widerspruch einzulegen.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der gefällten Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan bzw. bei der Dekanin einzureichen. Der Dekan bzw. die Dekanin ist verpflichtet, den Promotionsausschuss umgehend zu informieren, um eine Widerspruchsentscheidung herbeizuführen. Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist vom Dekan bzw. von der Dekanin über diesen Entscheid schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Einsicht in die Promotionsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden bzw. der Doktorandin auf Antrag innerhalb von vier Wochen Einsicht in die Gutachten und die Verteidigungsprotokolle gewährt.

§ 18

Versagen und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde offenbar, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin bei den Promotionsleistungen eine vorsätzliche Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann das Promotionsverfahren für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsvorstand.
- (2) Der Doktorgrad kann gemäß § 20 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entzogen werden. Der Doktorgrad kann auch entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung oder in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist.
- (3) Vor dem Beschluss des Fakultätsvorstandes über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist dem Betroffenen bzw. der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn bzw. sie erhobenen Vorwürfen zu äußern.

II. Ehrenpromotion

§ 19

Beschlussfassung zur Ehrenpromotion

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder für außerordentliche Verdienste um die medizinische Wissenschaft kann ehrenhalber (*honoris causa*, h. c.) gemäß § 18 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt der Grad eines Doktors der Medizin (Dr. med. h. c.), der Zahnmedizin (Dr. med. dent. h. c.) oder der Medizinischen Wissenschaften (Dr. rer. medic. h. c.) verliehen werden.
- (2) Vorschlagberechtigt ist jeder Hochschullehrer bzw. jede Hochschullehrerin der Medizinischen Fakultät. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes

des von einer vom erweiterten Fakultätsrat eingesetzten Ehrenpromotionskommission zu prüfen. Sie erarbeitet eine Beschlussvorlage für den erweiterten Fakultätsrat. Der Rektor bzw. die Rektorin der Universität ist vom Dekan bzw. der Dekanin über die Beschlussvorlage rechtzeitig vor der Beschlussfassung durch den erweiterten Fakultätsrat zu informieren.

§ 20

Überreichung der Ehrendoktorurkunde

Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der Ehrendoktorurkunde in einer Feierstunde der Medizinischen Fakultät. Die Laudatio hält der Dekan bzw. die Dekanin oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Medizinischen Fakultät. Die Ehrenpromotionsurkunde ist vom Rektor bzw. der Rektorin und vom Dekan bzw. von der Dekanin zu unterzeichnen.

III. Schlussbestimmung

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom erweiterten Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 9. Dezember 2008; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 8. Juli 2009; der Rektor hat diese Ordnung genehmigt am 28. Juli 2009 (Amtsblatt)

Diese Ordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

IV. Anhang (Fächerkatalog)

1. *Dentaltechnologie*
2. *Epidemiologie*
3. *Gesundheits- und Pflegewissenschaften*
4. *Medizinische Biometrie*
5. *Medizinische Immunologie*
6. *Medizinische Informatik*
7. *Medizinische Pharmakologie*
8. *Medizinische Physiologie und Pathophysiologie*
9. *Medizinische Psychologie*
10. *Rehabilitationsmedizin*
11. *Umwelttoxikologie*